



Amtsgericht Ludwigslust - Präsidium -

Beschluss vom 15.12.2025 in der Fassung vom 17.02.2026

Die Änderung der Geschäftsverteilung enthält eine Regelung für die Vertretung des Dezernates 41, welche von dem Präsidium so nicht beabsichtigt war und die deshalb zu korrigieren ist. Die Geschäftsverteilung ab 17.02.2026 ist daher wie folgt geregelt:

- A. Allgemeines
 - I. Bei dem Amtsgericht Ludwigslust sind zur Bearbeitung der richterlichen Geschäfte Dezernate eingerichtet. Die allgemeine Bezeichnung "Richter" oder "Dezernent" gilt für Richterinnen und Richter gleichermaßen.
 - II.
 - 1. Die Dezernenten entscheiden im Rahmen ihrer Dezernatzuständigkeit auch über die Anträge von Verfahrensbeteiligten auf Einsichtnahme in Teile von Prozessakten, die regelmäßig nicht der Akteneinsicht unterliegen (z.B. PKH-/VKH-Hefte, Gutachten-Sonderhefte o.ä.), über die Anträge auf Einsichtnahme in die Prozessakten abgeschlossener Verfahren sowie über Anträge von dritten Personen i.S.v. § 299 Abs. 2 ZPO.
 - 2. Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten kann, soweit eine Vertretung nach den Ziff. B. und C. aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, jeder Dezernent jeden anderen Dezernenten vertreten. Sind mehrere Dezernenten anwesend, so werden sie nach dem Lebensalter in absteigender Reihenfolge herangezogen.
 - 3. Soweit innerhalb der Sachgebiete eine Zuteilung nach Buchstaben oder alphabetischer Reihenfolge erfolgt, bleiben deutsche und fremdsprachliche Namenszusätze aller Art (z.B. akademische Grade, Adelstitel oder – Zusätze wie „von“, „zu“, „al“, „de“, „di“, usw.) unberücksichtigt.
 - 4. Der jeweils zuerst genannte Vertreter eines Richters wird zuständig, wenn der ursprünglich zuständige Richter wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt wurde.
 - 5. Über Befangenheitsanträge entscheidet jeweils der zweite als Vertreter eines Richters genannte Richter.
 - III. Zivilsachen
 - III.1 Die ab dem 14.04.2025 neu eingehenden Zivilsachen gelangen weiterhin im Turnus an die zuständigen Dezernate. Die Zuteilung erfolgt mit einer gleichen Gewichtung der Verfahren von jeweils 1,0.
 - III.2 Am Turnus nehmen die Dezernate 41, 42 und 44 teil.

- III.3 Der Turnus besteht aus aufeinanderfolgenden Runden mit jeweils einem Durchlauf. Ein Durchlauf enthält 20 Verfahren. Der bereits laufende Turnus läuft unverändert weiter.
- III.4 In jedem Durchlauf entfallen, jeweils aufeinanderfolgend, auf
das Dezernat 41: 5 Verfahren
das Dezernat 42: 11 Verfahren,
das Dezernat 44: 4 Verfahren.
- III.5 Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen (ZEGZ) maßgebend. Gehen bei der ZEGZ gleichzeitig mehrere Sachen ein, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der erste Nachname der im Passivrubrum aufgeführten Partei. Bei identischen Nachnamen entscheidet der erste Vorname. Enthält der verfahrenseinleitende Antrag ein identisches Passivrubrum oder kein Passivrubrum (etwa Aufgebotsachen), ist der erste Nachname der im Aktivrubrum aufgeführten Partei maßgebend. Bei identischen Nachnamen entscheidet der erste Vorname.
- III.6 Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Sachzusammenhanges oder nach Ausschluss des zunächst zuständigen Dezernenten) werden auf den Turnus angerechnet.
- IV. Familiensachen der Hauptstelle Ludwigslust
- IV.1. Die ab dem 01.01.2025 neu eingehenden Familien- und Familienstreitsachen gelangen weiterhin im Turnus an die zuständigen Dezernate. Die Zuteilung erfolgt mit einer gleichen Gewichtung der Verfahren von jeweils 1,0.
- IV.2 Ab dem 14.04.2025 nehmen die Dezernate 5, 10 und 28 am Turnus teil.

Der Turnus besteht aus einem Durchlauf mit 16 Verfahren. Der bereits laufende Turnus läuft so weiter, dass nach dem Dezernat 5 das Dezernat 10 und dann das Dezernat 28 mit der in IV.4 beschriebenen Zuteilung folgt.
- IV.3 In jedem Durchlauf entfallen, jeweils aufeinanderfolgend,

das Dezernat 5: 7 Verfahren
das Dezernat 10: 5 Verfahren
das Dezernat 28: 4 Verfahren
- IV.4 Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen (ZEGF) in der Hauptstelle maßgebend. Gehen bei der ZEGF gleichzeitig mehrere Sachen ein, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der erste Nachname der im Passivrubrum aufgeführten Partei. Bei identischen Nachnamen entscheidet der erste Vorname. Enthält der verfahrenseinleitende Antrag ein identisches Passivrubrum oder kein Passivrubrum (etwa Adoptionssachen), ist der erste Nachname der im Aktivrubrum aufgeführten Partei maßgebend. Bei identischen Nachnamen entscheidet der erste Vorname.
- IV.5 Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Sachzusammenhanges oder nach Ausschluss des zunächst zuständigen Dezernenten) werden auf den Turnus angerechnet.
- V. Familiensachen der Zweigstelle Parchim
- V.1. Die ab dem 01.01.2025 neu eingehenden Familiensachen einschließlich der wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren gelangen im Turnus an die zuständigen Dezernate. Die Zuteilung erfolgt mit einer gleichen Gewichtung der Verfahren von jeweils 1,0.

- V.2 Am Turnus nehmen die Dezernate 2 und 18 teil.
- V.3 Der Turnus besteht aus aufeinanderfolgenden Runden mit jeweils einem Durchlauf. Ein Durchlauf enthält 10 Verfahren. Der laufende Turnus läuft unverändert weiter.
- In jedem Durchlauf entfallen, jeweils aufeinanderfolgend, auf
- das Dezernat 2: 5 Verfahren,
das Dezernat 18: 5 Verfahren.
- V.5 Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Sachzusammenhanges oder nach Ausschluss des zunächst zuständigen Dezernenten) werden auf den Turnus angerechnet.
- VI. Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen
(nachfolgend "Betreuungssachen")
- VI. 1 Hauptstelle Ludwigslust
Die ab dem 01.01.2025 in der Hauptstelle Ludwigslust neu eingehenden Betreuungssachen gelangen nach Buchstabenverteilung an die zuständigen Dezernate. Die Verteilung ist bei der Zuständigkeit der einzelnen Dezernate geregelt.
- VI. 2 Zweigstelle Parchim
Die ab dem 01.01.2025 in der Zweigstelle Parchim neu eingehenden Betreuungssachen gelangen nach Endziffer an die zuständigen Dezernate. Die Verteilung ist bei der Zuständigkeit der einzelnen Dezernate geregelt.
- VII. Strafsachen
- VII.1 Die Zuständigkeit für die Bewährungsaufsicht und für die Vollstreckungsaufgaben des Jugendrichters, die als Folge von Entscheidungen entstehen, folgt der Spruchrichterzuständigkeit.
- VII.2 Im Falle einer Verbindung ist die zuerst bei Gericht eingegangene Sache maßgebend. Sind die zu verbindenden Sachen am selben Tag eingegangen, ist das nach der Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft ältere Verfahren maßgebend.
- VII.3 In Ermittlungshaftsachen (Gs) gegen mehrere Beschuldigte richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des ältesten Beschuldigten. Der danach zuständige Richter ist für die Entscheidung über die Haftanträge gegen sämtliche Beschuldigte zuständig.
- VII.4 Strafsachen in der Hauptstelle Ludwigslust
- VII.5. Die in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust neu eingehenden Ermittlungs-, Straf-, Bewährungs- und Vollstreckungssachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Ls, Ds, Cs, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, AR[S]) einschließlich der Rechtshilfeersuchen gelangen nach Buchstabenverteilung an die zuständigen Dezernate. Die Verteilung ist bei der Zuständigkeit der einzelnen Dezernate geregelt.
- VII.6. In Ermittlungs- und Strafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, in denen Rechtsanwältin Eveline Oertel aus Hagenow eine(n) Beschuldigte(n) / Angebeschuldigte (n) / Angeklagte(n) verteidigt oder eine(n) Nebenkläger(in) / eine(n) Adhäsionskläger(in) vertritt, ist Richter am Amtsgericht Hackbarth als Ehemann der Rechtsanwältin von der Bearbeitung dauerhaft ausgeschlossen. Diese Verfahren werden Richter am Amtsgericht Rehbein zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

VIII. Sachzusammenhangsregelungen

VIII.1 Zivilsachen

VIII.1.1 In Zivilsachen gelangen die in derselben Sache neu anhängig werdenden oder bereits anhängig gewordenen Verfahren/Anträge kraft Sachzusammenhanges unter Anrechnung auf den Turnus an den Dezernenten, bei dem das zeitlich erste Verfahren noch anhängig ist oder vor nicht mehr als einem Jahr, gerechnet vom Datum des Eingangs der neu anhängig werdenden oder bereits anhängig gewordenen Sache, abgeschlossen worden ist.

VIII.1.2 Für die Anknüpfung des Sachzusammenhangs an bereits abgeschlossene Verfahren gilt dies nur, soweit der Dezernent, der das bereits abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat, für das Dezernat noch zuständig ist.

VIII.1.3 Ist ein Verfahren trotz eines bestehenden Sachzusammenhanges von einem anderen Dezernenten bearbeitet worden, so verbleibt es bei dessen Zuständigkeit, wenn er bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Wechselt dieser Dezernent seine Zuständigkeit vor Abschluss des Verfahrens, gelangt die Sache an den kraft Sachzusammenhanges zuständigen Dezernenten.

VIII.1.4 Als dieselbe Sache gelten Streitigkeiten,
- die zwischen denselben Parteien geführt werden und das gleiche Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen;
- wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus den gleichen Rechts- oder Lebensverhältnissen hergeleitet werden.

VIII.2 Familiensachen

VIII.2.1 Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, sollen derselben Abteilung zugewiesen werden.

VIII.2.2 Für die Zuständigkeitsbegründung nach IX.2.1 genügt es, wenn eine Person aus den beteiligten Personenkreisen identisch ist.

VIII.2.3 Zum Personenkreis i.S.v. IX.2.1 gehören nicht
- Verfahrensbevollmächtigte, Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände;
- Jugendämter;
- Rentenversicherer und sonstige Versorgungsträger (privat und gesetzlich).

VIII.2.4 Die in derselben Sache i.S.v. IX.2.1 neu anhängig werdenden oder bereits anhängig gewordenen Verfahren/Anträge gelangen kraft Sachzusammenhanges unter Anrechnung auf den Turnus an den Dezernenten, bei dem das zeitlich erste Verfahren noch anhängig ist oder vor nicht mehr als zwei Jahren, gerechnet vom Datum des Eingangs der neu anhängig werdenden oder bereits anhängig gewordenen Sache, abgeschlossen worden ist.

VIII.2.5 Für die Anknüpfung des Sachzusammenhangs an bereits abgeschlossene Verfahren gilt dies nur, soweit der Dezernent, der das bereits abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat, für das Dezernat noch zuständig ist.

VIII.2.6 Ist ein Verfahren trotz eines bestehenden Sachzusammenhanges von einem anderen Dezernenten bearbeitet worden, so verbleibt es bei dessen Zuständigkeit, wenn er bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Wechselt dieser Dezernent seine Zuständigkeit vor Abschluss des Verfahrens, gelangt die Sache an den kraft Sachzusammenhanges zuständigen Dezernenten.

VIII.3 Abschiebehaftsachen

Verfahren über einstweilige Maßnahmen und die für denselben Betroffenen anhängig werdenden Hauptsachen gelangen in dieselbe Abteilung.

- IX. Soweit die Prozessordnungen vorsehen, dass Verhandlungstermine an der Gerichtsstelle abgehalten werden, können die Termine sowohl im Gebäude der Hauptstelle als auch im Gebäude der Zweigstelle abgehalten werden.

- X. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit das Präsidium.

B. Sachgebiete und ihre Bearbeitung in der Hauptstelle Ludwigslust

I. Dezernat 3 (Richterin am Amtsgericht Müller, OE 3, 0,75 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Unterbringungs-, Vormundschafts- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist;
- 1.2 von den ab dem 01.01.2026 in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust anhängig werdenden Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen diejenigen Sachen, in denen der Nachname der/des Betroffenen mit dem Buchstaben L, M, P, Q, S, T, V, W, Z beginnt, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist;
- 1.3 von den bis zum 31.12.2025 bei dem Amtsgericht Ludwigslust (Haupt- und Zweigstelle) anhängig gewordenen und den ab dem 01.01.2026 bei dem Amtsgericht Ludwigslust (Haupt- und Zweigstelle) anhängig werdenden Beratungshilfesachen, jeweils einschließlich der Rechtshilfeersuchen, diejenigen Verfahren, deren Geschäftsnummer eine gerade Endziffer aufweist.

2. Vertretung

- 2.1 Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele
- 2.2 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.3 Richter am Amtsgericht Rehbein

II. **Dezernat 5 (Richter am Amtsgericht Manke, OE 5, OE 13, 0,9 AKA)**

1. Zuständigkeit

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers;
- 1.2 die ab dem 01.01.2026 in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust anhängig werdenden Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh), der Rechtshilfeersuchen, der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und der Standesamtsachen im Turnus gem. Ziff. A.IV.;
- 1.3 von den Zwangsvollstreckungssachen (M) einschließlich der Rechtshilfeersuchen (OE 8a PCH) und der Erinnerungen ab dem 16.02.2026 nur noch die bereits mit einem Haftbefehlsantrag von der Geschäftsstelle dem Richter bis zum 10.02.2026 vorgelegten Verfahren.

2. Vertretung für 1.1 u. 1.2

- 2.1 Richterin am Amtsgericht Thomas; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Zittlau
- 2.2 Richter am Amtsgericht Zittlau; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.3 Richter am Amtsgericht Brückner; ab dem 01.04.2026 Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele

3. Vertretung für 1.3

- 3.1 Richterin am Amtsgericht Müller
- 3.2 Richterin am Amtsgericht Prüfer
- 3.3 Richterin am Amtsgericht Haller

III. Dezernat 6 (Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele, OE 6, 1,0 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Unterbringungs-, Vormundschafts- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist;
- 1.2 von den ab dem 01.01.2026 in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust anhängig werdenden Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen diejenigen Sachen, in denen der Nachname der/des Betroffenen mit dem Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, N, O, R, U, X, Y beginnt, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist;
- 1.3 von den bis zum 31.12.2025 bei dem Amtsgericht Ludwigslust (Haupt- und Zweigstelle) anhängig gewordenen und den ab dem 01.01.2026 bei dem Amtsgericht Ludwigslust (Haupt- und Zweigstelle) anhängig werdenden Beratungshilfesachen, jeweils einschließlich der Rechtshilfeersuchen, diejenigen Verfahren, deren Geschäftsnummer eine ungerade Endziffer aufweist;
- 1.4 die Nachlass- und Auseinandersetzungssachen der Hauptstelle (IV-VI, V)

2. Vertretung

- 2.1 Richterin am Amtsgericht Müller
- 2.2 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.3 Richter am Amtsgericht Hackbarth

IV. Dezernat 10 (Richter am Amtsgericht Zittlau, OE 10, 0,45 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers;
- 1.2 die in der Zeit ab 01.01.2026 in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust anhängig werdenden Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen, der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und der Standesamtssachen im Turnus gem. Ziff. A.IV.

2. Vertretung

- 2.1. Richter am Amtsgericht Manke
- 2.2. Richterin am Amtsgericht Thomas; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.3. Richter am Amtsgericht Brückner; ab dem 01.04.2026 Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele

V. Dezernat 28 (Richterin am Amtsgericht Thomas, OE 28, 0,5 AKA, ab dem 04.04.2025 Richter am Amtsgericht Manke, 0,5 AKA)

1. Zuständigkeit:

1.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers;

1.2. die ab dem 01.01.2026 in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust anhängig werdenden Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen, der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und der Standesamtssachen im Turnus gem. Ziff. A.IV..

2. Vertretung:

2.1 Richter am Amtsgericht Zittlau;

in der Zeit ab dem 16.02.2026 bis zum 03.04.2026 jedoch nur für die Verfahren, die ein Aktenzeichen mit ungerader laufender Nummer haben bzw. erhalten sowie die bereits bis zum 16.02.2026 terminierten Verfahren;

ab dem 16.02.2026 bis zum 03.04.2026 Richter am Amtsgericht Manke für die Verfahren, die ein Aktenzeichen mit gerader laufender Nummer haben bzw. erhalten.

Die Sachzusammenhangsregelung unter A VIII.2 bleibt unberührt.

2.2 Richter am Amtsgericht Manke; ab dem 16.02.2026 Richter am Amtsgericht Brückner

2.3 Richter am Amtsgericht Brückner; ab dem 16.02.2026 Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele

VI. Dezernat 31 (Richterin Laufs, OE 31, 1,0 AKA;

1. Zuständigkeit:

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Ermittlungs- und Strafsachen, Strafvollstreckungssachen einschließlich der Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Cs, Ds, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Rechtshilfeersuchen;
- 1.2 von den ab dem 01.01.2026 beim Ermittlungsrichter, beim Strafrichter, beim Jugendrichter, beim Schöffengericht und beim Jugendschöffengericht anhängig werdenden Strafsachen und Strafvollstreckungssachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Cs, Ds, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Bewährungsüberwachungen und der Rechtshilfeersuchen diejenigen Sachen, in denen der Nachname des (ältesten) Beschuldigten mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K oder L beginnt und für die keine Zuständigkeit des Dezernates 33 geregelt ist;
- 1.3 Verhandlung und Entscheidung in Verfahren aus dem Dezernat 34, die das Revisionsgericht bei Aufhebung der Entscheidung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist;
- 1.4 von den Verfahren aus den früheren OE 1, 14, 15, 30 der Hauptstelle diejenigen Sachen, in denen der Nachname des (ältesten) Betroffenen / Beschuldigten / Angeklagten / Verurteilten mit den Buchstaben H, K, L, M, N, beginnt;
- 1.5 Mitwirkung in den Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht unter dem Vorsitz von Richter am Amtsgericht Rehbein;

2. Vertretung

- 1.3 Richter am Amtsgericht Rehbein
- 1.4 Richter am Amtsgericht Hackbarth
- 1.5 Richterin am Amtsgericht Haller

VII. Dezernat 33 (Richter am Amtsgericht Hackbarth, OE 33, 1,0 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Ermittlungssachen, Strafsachen, Strafvollstreckungssachen und Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Cs, Ds, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Rechtshilfeersuchen;
- 1.2 alle ab dem 01.01.2026 als Papierakte eingehenden und in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust beim Ermittlungsrichter, beim Strafrichter, beim Jugendrichter, beim Schöffengericht und beim Jugendschöffengericht anhängig werdenden Strafsachen und Strafvollstreckungssachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Cs, Ds, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Bewährungsüberwachungen und der Rechtshilfeersuchen;
- 1.3 Verhandlung und Entscheidung in Verfahren aus dem Dezernat 31, die das Revisionsgericht bei Aufhebung der Entscheidung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist;
- 1.4 von den Verfahren aus den früheren OE 1, 14, 15, 30 der Hauptstelle diejenigen Sachen, in denen der Nachname des (ältesten) Betroffenen / Beschuldigten / Angeklagten / Verurteilten mit den Buchstaben A, B, D, E, F, G, I, J, O, V beginnt;
- 1.5 die Abschiebehaftsachen sowie Durchsuchungsanträge nach § 58 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9a AufenthG;
- 1.6 die Schöffenangelegenheiten einschließlich des Vorsitzes im Schöffenwahlausschuss, auch als Jugendrichter;
- 1.7 Verhandlung und Entscheidung in Verfahren aus dem Dezernat 25 (Zweigstelle Parchim), die das Revisionsgericht bei Aufhebung der Entscheidung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist;

2. Vertretung

- 2.1 derjenigen Verfahren, in denen der Nachname des (ältesten) Beschuldigten bzw. des betroffenen Ausländers mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, oder L beginnt
 - 2.11 Richterin Laufs
 - 2.12 Richterin am Amtsgericht Haller
 - 2.13 Richter am Amtsgericht Manke
- 2.2 derjenigen Verfahren, in denen der Nachname des (ältesten) Beschuldigten bzw. des betroffenen Ausländers mit den Buchstaben M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y oder Z beginnt
 - 2.21 Richter am Amtsgericht Rehbein
 - 2.22 Richter am Amtsgericht Manke
 - 2.23 Richterin am Amtsgericht Haller

VIII. Dezernat 34 (Richter am Amtsgericht Rehbein, OE 34, 1,0 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Ermittlungssachen, Strafsachen, Strafvollstreckungssachen und Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Cs, Ds, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Rechtshilfeersuchen;
- 1.2 von den ab dem 01.01.2026 in der Hauptstelle des Amtsgerichts Ludwigslust beim Ermittlungsrichter, beim Strafrichter, beim Jugendrichter, beim Schöffengericht und beim Jugendschöffengericht anhängig werdenden Strafsachen und Strafvollstreckungssachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Cs, Ds, Gs, Bs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Bewährungsüberwachungen und der Rechtshilfeersuchen diejenigen Sachen, in denen der Nachname des (ältesten) Beschuldigten mit den Buchstaben M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y oder Z beginnt und für die keine Zuständigkeit des Dezernates 33 geregelt ist;
- 1.3 Verhandlung und Entscheidung in Verfahren, die das Revisionsgericht bei Aufhebung der Entscheidung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist und in denen ersterkennender Richter RiAG Hackbarth war;
- 1.4 von den Verfahren aus den früheren OE 1, 14, 15, 30 der Hauptstelle diejenigen Sachen, in denen der Nachname des (ältesten) Betroffenen / Beschuldigten / Angeklagten / Verurteilten mit den Buchstaben C, P, Q, R, S, T, U, W, X, Y, Z beginnt;
- 1.5 Mitwirkung in den Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht unter dem Vorsitz von Richter am Amtsgericht Hackbarth oder Richterin Laufs;
- 1.6 die von diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle mit straf-/bußgeldrechtlichem Bezug;
- 1.7 Leitung der Zeugeninformationsstelle nach § 48 StPO
- 1.8 die Anträge nach dem SOG M-V und den Polizeigesetzen der anderen Länder

2. Vertretung

- 2.1. Richterin Laufs
- 2.2. Richter am Amtsgericht Hackbarth
- 2.3. Richterin am Amtsgericht Haller
- 2.4. Richter am Amtsgericht Manke

IX. Dezernat 41, (Richterin am Amtsgericht Thomas OE 41, 0,5 AKA; ab dem 04.04.2026 Richterin am Amtsgericht Prüfer, 0,3 AKA)

1. Zuständigkeit

1.1. Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Verfahren, für die eine Zuständigkeit der Richterin der OE 42 ab dem 01.04.2026 geregelt ist;

1.1.1 die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Verfahren;

1.1.2 die Neueingänge ab dem 01.01.2026 im Turnus gem. Ziff. A.III mit Ausnahme der WEG-Sachen.

1.2. Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H) mit Ausnahme der Verfahren, für die eine Zuständigkeit der Richterin der OE 42 ab dem 01.04.2026 geregelt ist;

1.2.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Anträge.

1.2.2. die Neueingänge ab dem 01.01.2026 im Turnus gem. Ziff. A.III mit Ausnahme der WEG-Sachen.

2. Vertretung

2.1. Richterin Frey, ab dem ~~01.04.2026~~ 17.02.2026 Richterin von Hacht

2.2. Richterin am Amtsgericht Prüfer, ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Zittlau

X. Dezernat 42 (Richterin Frey, OE 42, 1,0 AKA, ab dem 01.04.2026 Richterin von Hacht, 0,95 AKA)

1. Zuständigkeit

1.1 Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen

- 1.1.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Verfahren;
- 1.1.2. die Neueingänge in Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen ab dem 01.01.2026 im Turnus gem. Ziff. A.III mit Ausnahme der WEG-Sachen;
- 1.1.3. ab dem 01.04.2026 die Zivilverfahren des Dezernats 41, für die in der Zeit ab dem 16.02.2026 eine richterliche Terminsverfügung gefertigt wird (OE 41).

1.2. Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H)

- 1.2.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Anträge;
- 1.2.2. die Neueingänge ab dem 01.01.2026 im Turnus gem. Ziff. A.III mit Ausnahme der WEG-Sachen;
- 1.2.3. ab dem 01.04.2026 die Verfahren mit Anträgen außerhalb anhängiger Zivilsachen (H), des Dezernats 41, für die in der Zeit ab dem 16.02.2026 eine richterliche Terminsverfügung gefertigt wird (OE 41).

2. Vertretung:

- 2.1. Richterin am Amtsgericht Prüfer
- 2.2. Richterin am Amtsgericht Thomas; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Zittlau

XI. Dezernat 44 (Richterin am Amtsgericht Prüfer OE 44, 0,5 AKA)

1. Zuständigkeit

1.1. Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen

1.1.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Verfahren;

1.1.2. die Neueingänge ab dem 01.01.2026 im Turnus gem. Ziff. A.III.

1.1.3. WEG-Sachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen:

die Neueingänge ab dem 01.01.2026 unter Anrechnung auf den Turnus;

1.2. Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H):

1.2.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Verfahren;

1.2.2. die Neueingänge ab dem 01.01.2026 im Turnus gem. Ziff. A.III.

1.2.3. WEG-Sachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen:

die Neueingänge ab dem 01.01.2026 unter Anrechnung auf den Turnus;

1.3. die Hinterlegungssachen

1.4. die richterlichen Entscheidungen in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Grundbuchsachen;

1.5. die von diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle, ausgenommen solche mit straf-/bußgeldrechtlichem Bezug.

2. Vertretung

2.1. Richterin am Amtsgericht Thomas; ab dem 16.02.2026 Richterin von Hacht

2.2. Richterin Frey; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Zittlau

C. Sachgebiete und ihre Bearbeitung in der Zweigstelle Parchim

I. Dezernat 2 (Richter am Amtsgericht Zittlau, OE 2, 0,5 AKA)

1. Zuständigkeit:

- 1.1. die bis zum 31.12. 2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers; dabei ist – unabhängig vom früheren Turnus - entscheidend die tatsächliche Eintragung in dem Dezernat;
- 1.2. die ab dem 01.01.2026 in der Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust neu anhängig werdenden Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen, Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und der Standesamtssachen im Turnus gemäß Ziff. A.V;

2. Vertretung.:

- 2.1 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.2 Richterin am Amtsgericht Thomas; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Manke
- 2.3 Richter am Amtsgericht Manke; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Bellut

Ia. Ab dem 16.02.2025 Dezernat 8a (Richterin von Hacht, OE 8a; ab dem 01.04.2026 mit 0,05 AKA)

1. Zuständigkeit:

Die Zwangsvollstreckungssachen (M) einschließlich der Rechtshilfeersuchen (OE 8a PCH) und der Erinnerungen mit Ausnahme der im Dezernat 5 verbleibenden Verfahren.

2. Vertretung:

2.1 Richter am Amtsgericht Manke

2.2 Richterin am Amtsgericht Müller

2.3 Richterin am Amtsgericht Prüfer

II. Dezernat 11 (Richter am Amtsgericht Brückner, OE 11, 0,45 AKA)

1. Zuständigkeit:

- 1.1 die im Dezernat bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Unterbringungs-, Vormundschafts- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist;
- 1.2 von den ab dem 01.01.2026 in der Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust neu anhängig werdenden Unterbringungs-, Vormundschafts- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, diejenigen Sachen mit ungerader Endziffer, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist.

2. Vertretung:

- 2.1. Richter am Amtsgericht Bellut
- 2.2. Richter am Amtsgericht Zittlau
- 2.3. Richterin am Amtsgericht Prüfer
- 2.4. Richterin am Amtsgericht Müller
- 2.5. Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele

III. Dezernat 13 (Richter am Amtsgericht Bellut, OE 13, 1,0 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1. die im Dezernat bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Unterbringungs-, Vormundschafts- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist;
- 1.2. die vor dem 01.09.2009 eingegangenen Vormundschafts- und Pflegschaftssachen für Volljährige;
- 1.3. von den ab dem 01.01.2026 in der Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust neu anhängig werdenden Unterbringungs-, Vormundschafts- und Betreuungssachen (X, XIV, XVII) einschließlich der Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG sowie der Rechtshilfeersuchen und der Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, diejenigen Sachen, die nicht im Dezernat 11 verteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Familienabteilungen gegeben ist.
- 1.4 die Nachlass- und Auseinandersetzungssachen in der Zweigstelle (IV-VI, V).

2. Vertretung für 1.1 bis 1.3

- 2.1. Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.2. Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele
- 2.3. Richterin am Amtsgericht Müller
- 2.4. Richter am Amtsgericht Zittlau

3. Vertretung für 1.4

- 3.1. Richterin am Amtsgericht Dr. Früh-Thiele
- 3.2. Richterin am Amtsgericht Prüfer

IV. Dezernat 18 (Richter am Amtsgericht Brückner, OE 18, 0,5 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat anhängig gewordenen Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen und Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers; dabei ist – unabhängig vom früheren Turnus - entscheidend die tatsächliche Eintragung in dem Dezernat.
- 1.2. die ab dem 01.01.2026 in der Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust neu anhängig werdenden Familien- und Familienstreitsachen (F, Fh) einschließlich der Rechtshilfeersuchen, Erinnerungen / Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und der Standesamtssachen im Turnus gem. Ziff. A.V.

2. Vertretung

- 2.1 Richter am Amtsgericht Zittlau
- 2.2 Richter am Amtsgericht Manke
- 2.3 Richterin am Amtsgericht Thomas; ab dem 01.04.2026 Richter am Amtsgericht Bellut

V. Dezernat 21 (Richterin am Amtsgericht Haller, OE 21, 0,85 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1. die bis zum 31.12.2025 im Dezernat anhängig gewordenen Bußgeldsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der gem. § 81 OWiG in ein Strafverfahren übergegangenen Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, soweit nicht eine Zuständigkeit des Dezernats 28 besteht;
- 1.2. die ab dem 01.01.2026 in der Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust neu anhängig werdenden Bußgeldsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen sowie der gem. § 81 OWiG in ein Strafverfahren übergehenden Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, soweit nicht eine Zuständigkeit des Dezernats 28 besteht;
- 1.3. Verhandlung und Entscheidung in Verfahren aus dem Dezernat 28, die das Rechtsbeschwerdegericht bei Aufhebung der Entscheidung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist;

2. Vertretung

- 2.1 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.2 Richter am Amtsgericht Hackbarth
- 2.3 Richterin Laufs

VI. Dezernat 25 (Richterin am Amtsgericht Haller, OE 25, 0,1 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1. die bis zum 31.12.2025 in der Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust anhängig gewordenen Strafsachen des Jugendrichters gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der Ermittlungsrichtersachen (Cs, Ds, Gs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Rechtshilfeersuchen;
- 1.2. die ab dem 01.01.2026 neu anhängig werdenden Strafsachen des Jugendrichters gegen Jugendliche und Heranwachsende (Cs, Ds, Gs, BRs bzw. BwR, VRJs, AR[S]) einschließlich der Rechtshilfeersuchen, soweit die Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust örtlich zuständig ist.

2. Vertretung

- 2.1. Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.2. Richter am Amtsgericht Rehbein
- 2.3. Richterin Laufs

VII. Dezernat 28 (Richterin am Amtsgericht Haller, OE 28, 0,05 AKA)

1. Zuständigkeit

- 1.1. die bis zum 31.12.2025 in dem Dezernat 21 eingegangenen Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten;
- 1.2. die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten;
- 1.3. Verhandlung und Entscheidung in Verfahren aus dem Dezernat 21, die das Rechtsbeschwerdegericht bei Aufhebung der Entscheidung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist.

2. Vertretung

- 2.1 Richter am Amtsgericht Brückner
- 2.3 Richter am Amtsgericht Hackbarth
- 2.4 Richterin Laufs

D. Güterrichtersachen (Zittlau 0,05; Brückner 0,05 AKA)

- I. Die bei dem Amtsgericht Ludwigslust (Hauptstelle und Zweigstelle) anhängig gewordenen Güterrichtersachen und die ab dem 01.01.2026 neu anhängig werdenden Geschäfte des Güterrichters gem. § 36 Abs. 5 FamFG und § 278 Abs. 5 ZPO werden Richter am Amtsgericht Brückner und Richter am Amtsgericht Zittlau zugewiesen. Richter am Amtsgericht Brückner ist für die Verfahren mit gerader Endziffer, Richter am Amtsgericht Zittlau für die Verfahren mit ungerader Endziffer zuständig.
- II. Für den Fall der Ablehnung eines Güterrichters wegen der Besorgnis der Befangenheit oder im Fall seiner Verhinderung werden diese Verfahren dem jeweils anderen Güterrichter bei dem Amtsgericht Ludwigslust zugewiesen.
- III. Sind beide Güterrichter an der Mitwirkung gehindert, erfolgt die weitere Vertretung durch Richterin am Amtsgericht Prüfer.

E. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Die richterlichen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes werden gesondert verteilt.

Prüfer
Ri'inAG a.st.V.e.D.

Brückner
Richter am Amtsgericht

Zittlau
Richter am Amtsgericht

Manke
Richter am Amtsgericht

Rehbein
Richter am Amtsgericht